

Geschäft Nr. 5

Ortsplanung; Teilrevision Nutzungsplanung; Anpassung Zonenplan Niederstein

Erläuterungen

1. Allgemeines

Im Siedlungsleitbild wird festgehalten, wie die räumliche Entwicklung der Gemeinde vorgesehen ist. Dieser kommunale Richtplan wird folglich bei jeder neuen Teilrevision berücksichtigt.

Die letzte Gesamtrevision der Nutzungsplanung von Ennetbürgen fand im Jahre 1995 / 1996 statt. Die letzte Teilrevision liegt beim Regierungsrat zur Genehmigung vor.

Im Rahmen dieser Teilrevision soll die Parzelle Nr. 270 im Gebiet Niederstein erneut arrondiert werden, um eine optimale Überbauung zu ermöglichen. In der Teilrevision, welche zurzeit beim Regierungsrat zur Genehmigung vorliegt, wird bereits ein flächengleicher Abtausch von 54 m² (Wohnzone W2 / Landwirtschaftszone) mit der Nachbarparzelle Nr. 1104 vollzogen. Zudem wird der Perimeter des Sondernutzungsplangebietes und des landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebietes entsprechend angepasst.

In der Berichterstattung gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV), welche in der Gemeindeverwaltung aufgelegt ist, ist die Änderung detailliert erläutert.

2. Kantonale Vorprüfung

Der Gemeinderat Ennetbürgen übermittelte am 19. Februar 2015 der kantonalen Baudirektion die Unterlagen zur Teilrevision der Nutzungsplanung zur Vorprüfung. In der Folge führte die Baudirektion bei verschiedenen Amtsstellen eine Vernehmlassung durch und stellte am 5. März 2015 ihren Bericht der Gemeinde Ennetbürgen zu. Darin hält die Baudirektion fest, dass die Änderung in der Berichterstattung nach Art. 47 RPV umfassend und nachvollziehbar dokumentiert ist. Die kantonale Vorprüfung ist positiv ausgefallen, so dass mit einer Genehmigung der Arrondierung durch den Regierungsrat zu rechnen ist, vorausgesetzt die Gemeindeversammlung stimmt dem Gesuch zu. Mit einer Genehmigung der Arrondierung wird auch die notwendige Änderung des Zonenplanes Siedlung genehmigt.

Hinweis zum Verfahren

Abänderungsanträge zum Zonenplan Siedlung können von jeder stimmberechtigten Bürgerin und von jedem stimmberechtigten Bürger bis spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung, das heisst bis 12. Mai 2015 schriftlich an den Gemeinderat eingereicht werden. An der Gemeindeversammlung können dazu

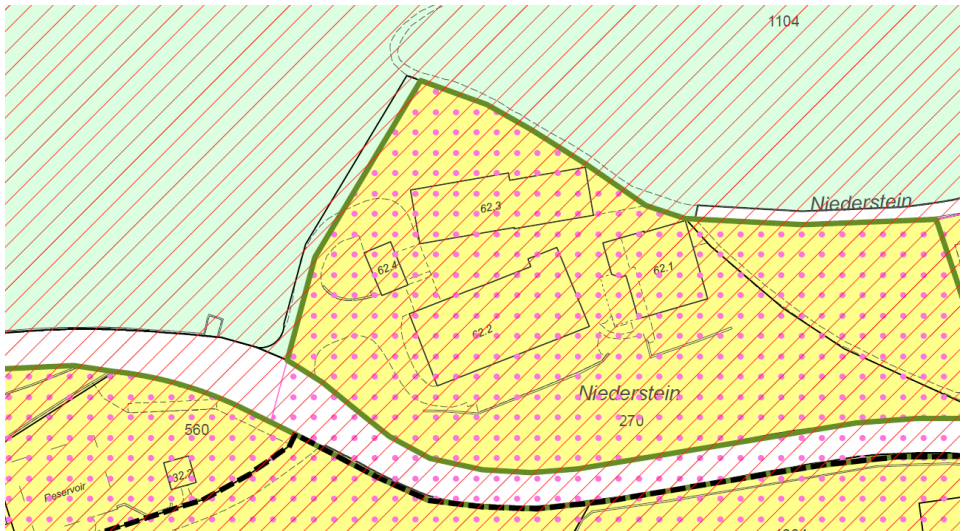
keine Abänderungsanträge mehr eingereicht werden (Art. 20 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz).

Hat die Gemeindeversammlung über Einsprachen von nicht stimmberechtigten Einsprechern zu entscheiden, haben diese das Recht, sich an der Gemeindeversammlung persönlich zur Einwendung beziehungsweise zum Abänderungsantrag zu äussern. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist ausgeschlossen (Art. 21 Abs. 3 PBG).

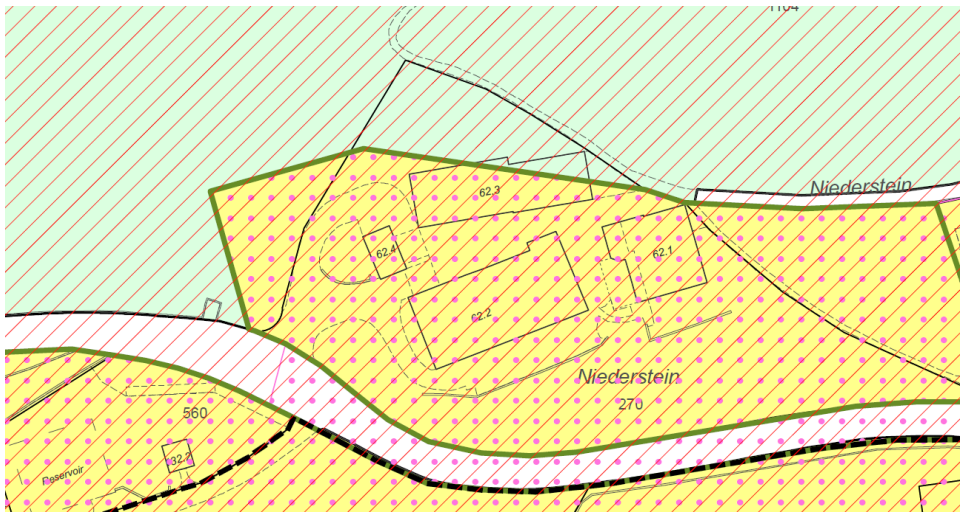
Antrag

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der Arrondierung der Parzelle 270 / 1104, Niederstein. Gleichzeitig gilt auch die erforderliche Änderung des Zonenplanes Siedlung als genehmigt.

Anpassung Zonenplan Niederstein, Arrondierung Parzelle 270 / 1104



Zustand, zur Zeit zur Genehmigung bei Regierungsrat



vorgesehene Änderungen